



GEMEINDE
VASBÜHL
 LANDKREIS SCHWEINFURT
**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
 „HINTERM DORF“**
 M. 1 : 1000

Der Bebauungsplan-Entwurf, mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 11.11.1941 bis 11.11.1941... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Vasbühl, den 19. Juli 1967
 (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 11.11.1941 gem. § 10 BBauG am 11.11.1941 als Sitzung beschlossen. Nach Art. 45 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlussfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Vasbühl, den 8. Oktober 1967
 (Bürgermeister)

Genehmigt nach § 12 BauG in Verbindung mit Verordnung vom 17.12.1920 (CvBl. S. 194) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 13. Nov. 1968 Nr. II/2-2739



Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 11.11.1941 bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 11.11.1941 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am ... rechtsverbindlich geworden.

Vasbühl, den 11. November 1968
 (Bürgermeister)

- LIMIE
 GARAGEN
- 2.7 GRÜNFLÄCHEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 UND § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- GRÜNFLÄCHEN
3. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 3.1 Gebäude aller Art (auch Garagen und Nebengebäude) sind in massiver Bauweise zu errichten.
 - 3.2 Hauptgebäude sind mit 27° (Toleranz ± 3°) geneigten Satteldächern zu versehen.
 - 3.3 Satteldächer sind mit engoblierten Dächz.egeln einzudecken.
 - 3.4 Baugruppen, wie z.B. Reihenhäuser oder Gemeinschaftsgaragen sind in ihrer äußeren, architektonischen Gestaltung einander anzugleichen.
 - 3.5 Nebengebäude sind in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Weise zu errichten.
 - 3.6 Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteig-Überkante nicht überschreiten. In der Regel sind Natursteinsockel bis 30 cm Höhe mit dahinterstehenden lebenden Hecken vorzusehen. Gartentürchen oder Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.
- ANGEFERTIGT IM AUFTRAG DER GEMEINDE V A S B Ü H L IM JUNI 1967
 VOM
 BÜRO FÜR ORTSPLANUNG UND HOCHBAU
 DIPL.-ING. GUNNAR HAFNER ARCHITEKT
 872 SCHWEINFURT · GELDERSHEIMER STRASSE 6 · TELEFON 84369

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEMÄSS § 9 BAUUG IN VERBINDUNG MIT DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG VOM 15.1.1965 FOLGENDE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN IN ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT:

1. HINWEISE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
 - HÖHENLINIE
 - FLURSTÜCKS-NUMMER
2. FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) -
- WA 1-3** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE GEMÄSS § 4 BAUNVO
 WA 1 u. 2 FÜR GEBÄUDE MIT 1 VOLLGESCHOSS UND
 WA 3 FÜR GEBÄUDE MIT 1 UND 2 VOLLGESCHOSSEN IN OFFENER BAUWEISE
- MI** MISCHGEBIET GEMÄSS § 6 BAUNVO FÜR WOHN- UND GESCHÄFTS- GEBÄUDE MIT 1 UND 2 VOLLGESCHOSSEN IN OFFENER UND GESCHLOSSENER BAUWEISE
- 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a DES BUNDES- BAUGESETZES -BBauG - SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSEN ALS HÖCHSTGRENZE
 II ZWINGEND
 O GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- 2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBauG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)
- O OFFENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG
 - GEBÄUDE MIT FLACHDACH
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 2.4 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE
 (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BBauG)
- FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR
 - FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR